



ALLGEMEINE BÜRGSCHAFTSBESTIMMUNGEN – LEASING –

1. Oktober 2006

Für das Bürgschaftsverhältnis gelten die besonderen Bestimmungen der Bürgschaftsurkunde sowie die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – Leasing –.

Allgemeines

1. Umfang der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft (Höchstbetragsbürgschaft) erstreckt sich auf höchstens 80% des Barwertes der Leasingforderungen (abgezinst Entgeltforderungen). Der Barwert entspricht höchstens dem Nettokaufpreis des Leasingobjektes. Er verringert sich jeweils um die Teile des geleisteten Leasingentgelts, die laut Zahlungsplan zur Amortisation des Nettokaufpreises des Leasingobjektes bestimmt sind.

Der Barwert der jeweiligen Leasingforderungen ergibt sich aus einer Tabelle, die Bestandteil der Bürgschaftsurkunde ist. Zinsen, Zinseszins-, Stundungs-, Provisions-, Überziehungs- und Strafzinsen, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen, Prüfungskosten u.ä. sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallberechnung eingezogen werden.

2. Stundung

Die Leasinggesellschaft kann Leasingraten bis zu zwei Monaten ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank stunden. Vertragliche Leasingraten gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als bezahlt, wenn die Leasinggesellschaft der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.

Pflichten der Leasinggesellschaft

3. Leasingvertrag

Der Leasingvertrag ist unter Beachtung der besonderen Bedingungen und Auflagen der Bürgschaftsurkunde auszufertigen. Die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – Leasing – sind zum Inhalt des Leasingvertrages zu machen. Das Datum, unter dem der Leasingvertrag abgeschlossen worden ist, muss der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Bürgschaftsurkunde, mitgeteilt werden.

4. Gesonderte Verwaltung

Die verbürgten Leasingforderungen und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften mit dem Leasingnehmer zu verwalten.

5. Leasingobjekte, Rechte Dritter

Das Leasingobjekt muss nach allgemeiner Verkaufsauffassung leasingfähig sein. Es ist von Rechten Dritter freizuhalten, es sei denn, dass dies für Zwecke der Refinanzierung des der Bürgschaft zu Grunde liegenden Leasinggeschäfts bei einem Kreditinstitut erforderlich ist. In diesem Fall hat die Leasinggesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertung des Leasingobjektes und der Sicherheiten für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist. Insbesondere hat sie sicher zu stellen, dass die Verkaufserlöse entsprechend Nr. 21 mit den verbürgten Leasingforderungen verrechnet werden; verstößt die Leasinggesellschaft hiergegen, so wird die Bürgschaftsbank von ihrer Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als das Leasingobjekt einen Verkaufserlös erzielt.

6. Abtretung

Zur Abtretung verbürgter Leasingforderungen ist die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen. Sie gilt als erteilt, wenn die Abtretung zum Zwecke der Refinanzierung dieses Leasinggeschäfts durch ein Kreditinstitut erfolgt.

7. Sicherheiten

Für den nicht verbürgten Teil der Leasingforderungen dürfen keine Sondersicherheiten bestellt werden. Sicherheiten dürfen nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank aufgegeben oder geändert werden.

8. Sorgfaltspflicht

Bei der Begründung und Verwaltung der Leasingforderungen, der Überwachung und der Verwertung des Leasingobjektes und der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Leasinggeschäfte ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

9. Auskunfts- und Berichtspflicht

Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen Auskunft über die Erfüllung des Leasingvertrags und die wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers zu erteilen. Die jährliche Saldenmitteilung ist der Bürgschaftsbank bis spätestens 10. Januar des folgenden Jahres unterschrieben zurückzugeben. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe gilt der von der Bürgschaftsbank festgestellte Saldo als anerkannt. Das Prüfungsrecht gem. Nr. 11 bleibt unberührt.

Der Bürgschaftsbank ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) unter Beachtung der §§ 238 - 289 HGB in unterschriebener Ausfertigung mit einer kurzen Stellungnahme zuzusenden, und zwar mit folgender Maßgabe:

- bei nicht prüfungspflichtigen Unternehmen bescheinigt von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder vereidigtem Buchprüfer mit Plausibilitätsbeurteilung,
- bei prüfungspflichtigen Unternehmen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung.
- Nicht bilanzierende Leasingnehmer haben folgende Unterlagen einzureichen:
Vermögensaufstellung bzw. Selbstauskunft über Vermögensverhältnisse.
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG bzw. Überschussrechnung.
Einkommensteuererklärung und -bescheid.

Auf die Verpflichtung nach §§ 18 und 19 KWG wird hingewiesen.

Der Bürgschaftsbank ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- a) der Leasingnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Leasingraten länger als zwei Monate in Verzug geraten ist; hiervon unberührt bleibt Nr. 2;
- b) der Leasingnehmer sonstige wesentliche Leasingbedingungen verletzt hat;
- c) die Angaben des Leasingnehmers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers beantragt wird;
- e) der Leasinggesellschaft sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die verbürgte Leasingforderung als gefährdet anzusehen ist;
- f) der Leasingnehmer den Betrieb ganz oder teilweise aufgibt oder von Baden-Württemberg in ein anderes Land verlegt.

Außerdem sind der Bürgschaftsbank alle sonstigen für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

10. Kündigung

Die Kündigung des Leasingvertrags bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank.

Der Leasingvertrag ist auf Verlangen der Bürgschaftsbank zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Nr. 9a-f oder Nr. 13 vorliegt.

Bitte wenden

11. Prüfung

Die Leasinggesellschaft hat jederzeit eine Prüfung der sich auf die verbürgten Leasingforderungen beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe zu dulden.

12. Gesonderte Bürgschaftsbestimmungen

Für die Verbürgung von Krediten gelten gesonderte Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen – Kredit –; für die Verbürgung von Bausparkassendarlehen gesonderte Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen – Bausparkassendarlehen –.

Pflichten des Leasingnehmers

13. Auskünfte

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, der Leasinggesellschaft und der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Der Leasinggesellschaft ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) unter Beachtung der §§ 238 - 289 HGB in original unterschriebener Ausfertigung zu übergeben, und zwar mit folgender Maßgabe:

- bei nicht prüfungspflichtigen Unternehmen bescheinigt von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder vereidigtem Buchprüfer mit Plausibilitätsbeurteilung,
- bei prüfungspflichtigen Unternehmen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Nicht bilanzierende Leasingnehmer haben folgende Unterlagen einzureichen:

- Vermögensaufstellung bzw. Selbstauskunft über Vermögensverhältnisse.
- Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG bzw. Überschussrechnung.
- Einkommensteuererklärung und -bescheid.

Der Leasinggesellschaft sind außerdem alle für das Leasingverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

14. Kündigung

Der Leasingnehmer erkennt eine Kündigung an, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Nr. 9a-f und Nr. 13 vorliegt.

15. Prüfung

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die unter Nr. 11 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden.

16. Schweigepflicht

Der Leasingnehmer entbindet die Leasinggesellschaft von der Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank und den zur Prüfung berufenen Organen des Bundes und des Landes.

17. Sicherheiten

Der Leasingnehmer soll für die verbürgten Leasingforderungen neben der Bürgschaft der Bürgschaftsbank soweit wie möglich weitere Sicherheiten stellen.

Auf Verlangen der Bürgschaftsbank ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Sicherheiten nachträglich zu verstärken, wenn er dazu in der Lage ist.

Das Leasingobjekt und die Sicherheiten sind angemessen zu versichern. Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass der Übergang der Forderung auf die Bürgschaftsbank das Leasingobjekt und die Sicherheiten, die nicht schon kraft Gesetzes übergehen, der Bürgschaftsbank bzw. deren Rückbürgen übertragen werden.

18. Privatentnahmen/Vergütungen

Die Privatentnahmen/Vergütungen der geschäftsführenden Gesellschafter sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag nicht gefährdet wird.

19. Kosten

a) Bearbeitungsgebühren

Der Antragsteller hat bei Genehmigung einer Ausfallbürgschaft eine einmalige Bearbeitungsgebühr von i.d.R. 1 % des genehmigten Bürgschaftsbetrages, mindestens € 200 an die Bürgschaftsbank zu entrichten.

Im Einzelfall behält sich die Bürgschaftsbank vor, unabhängig von einer Genehmigung des Antrags, Gebühren bis zu 0,5 % der beantragten Bürgschaftssumme für den im Rahmen einer umfassenden Prüfung entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen wird je nach Arbeitsaufwand und Auswirkung auf das Bürgschaftsobligo eine Gebühr erhoben.

b) Bürgschaftsprovision

Der Leasingnehmer hat jährlich eine Provision von i.d.R. 0,8% des Barwertes der Leasingforderung (abgezinsten Entgeltforderung) an die Bürgschaftsbank zu entrichten. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an die Leasinggesellschaft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Provision für das laufende Jahr in anteiliger Höhe je angefangenen Monat fällig. Die folgenden Provisionen sind am 1. Januar jedes Jahres zu zahlen; sie errechnen sich nach dem Barwert der Leasingforderung am 31. Dezember des Vorjahres gem. Restwertabelle.

Erlischt die Verpflichtung der Bürgschaftsbank aus der Ausfallbürgschaft, ist die Bürgschaftsprovision bis zum folgenden Quartalsende zu entrichten.

Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung erfolgt keine Rückvergütung.

c) Prüfungskosten

Der Kreditnehmer hat die Kosten der Prüfungen nach Nr. 11 und 15 zu tragen.

Zu den Kosten a-c wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet. Der Kreditnehmer ermächtigt die Bürgschaftsbank, die Bearbeitungsgebühren und Bürgschaftsprovisionen im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

20. Feststellung des Ausfalls

Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft können geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers durch die Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung des Leasingobjekts und der Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus Verwertung sonstigen Vermögens des Leasingnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft vorläufig geltend gemacht werden, wenn ein fälliges Leasingentgelt trotz üblicher Bemühungen der Leasinggesellschaft um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von 12 Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallberechnung). Auf Verlangen ist auch Einblick in alle für den Leasingnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.

Die Leasinggesellschaft bleibt nach Eintritt der Bürgschaftsbank in den Ausfall verpflichtet, gegen Erstattung der Barauslagen die Forderung einzuziehen und verbleibende Sicherheiten zu verwerten.

21. Verwertung des Leasingobjekts und der Sicherheiten

Erlöse aus der Verwertung des Leasingobjektes und der Sicherheiten sind, entsprechend dem vereinbarten Haftungsverhältnis, quotale mit dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil des Barwertes zu verrechnen.

22. Vertragsverletzungen

Erfüllt die Leasinggesellschaft eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.